

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

§ 1 Firma und Sitz

1.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH

2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luth. Wittenberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Vermarktung der touristischen Angebote der Luth. Wittenberg und ihrer Region.

Insbesondere:

- a) Marktforschung und Marktanalyse
- b) Entwicklung von Marketingstrategien
- c) Binnenmarketing
- d) Bildung von Tourismus-Marketing-Kooperationen
- e) Einbindung von Stadtmarketing und Citymanagement
- f) Betrieb und Unterhaltung einer Tourismus-Service-Agentur als touristisches Kompetenz- und Dienstleistungszentrum

g) Reservierungs- und Zimmervermittlungsservice

h) Tagungs- und Veranstaltungsservice

2.

Die Gesellschaft ist *zu* allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

1.

Das Stammkapital beträgt 25.000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

2.

Vom Stammkapital übernehmen:

a) die Sparkasse Wittenberg eine Stammeinlage von 5.000,- EUR

b) die Volksbank Wittenberg eG eine Stammeinlage von 5.000,- EUR

c) die Vereinigung Wittenberger Gastwirte eine Stammeinlage von 5.000,- EUR

d) der Verein Werbegemeinschaft Altstadt der Lutherstadt Wittenberg e. V. eine Stammeinlage von 5.000,- EUR

e) die Lutherstadt Wittenberg eine Stammeinlage von 5.000,- EUR

3.

Die Stammeinlagen zu a) bis d) werden in Geld erbracht. Die Stammeinlage e) wird durch Einbringung folgender Sacheinlagen erbracht:

- Vermittlungstresen mit einem Wert von 500,- EUR
- Verkaufstresen mit einem Wert von 500,-- EUR
- Tresor Secutronik mit einem Wert von 1.000,TM EUR
- Audio-Guide-System mit einem Wert von 3.000,-- EUR,

4.

Je 1.000,- EUR des Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

Die Geschäftsführung erhält eine Geschäftsanweisung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.

Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr.

Sie sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsanweisung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter-Versammlung zu führen.

In einer durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss festgestellten Geschäftsordnung kann die Geschäftsführungsbefugnis abweichend von den hier getroffenen Bestimmungen geregelt werden, insbesondere auch die Geschäftsführung des einzelnen Geschäftsführers beschränkt werden.

Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter regelmäßig und angemessen gemäß Geschäftsanweisung über die Lage der Gesellschaft zu informieren.

§ 6 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1.

Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:

- a) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete
- b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen
- c) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen
- d) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen
- e) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, insofern dazu keine Regelungen in der Geschäftsanweisung getroffen sind
- f) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag übersteigt
- g) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine lt. Geschäftsanweisung festzulegende Grenze übersteigt
- h) sofern im Einzelfall die lt. Geschäftsanweisung festgelegten Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, zur Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum

Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine lt. Geschäftsanweisung festgesetzte Grenze und/oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden

- j) Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigungen, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen.

2.

Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte sind in der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung enthalten.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus höchstens sechs Mitgliedern besteht. Der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg ist Kraft Amtes Mitglied im Aufsichtsrat. Die Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters erlischt, ohne dass es einer Abberufung bedarf, in dem Zeitpunkt, zu dem sein öffentliches Amt endet. An seine Stelle tritt in diesem Fall der Nachfolger im öffentlichen Amt. Solange dieser noch nicht bestimmt ist oder er sein öffentliches Amt noch nicht angetreten hat, nimmt der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters die Rechte und Pflichten aus dem Aufsichtsratsverhältnis wahr. Der Oberbürgermeister bzw. sein allgemeiner Vertreter gelten als vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg bestellt. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg bestellt.**
- (2) Die Lutherstadt Wittenberg kann mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt.**
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder regelt sich nach § 102 Aktiengesetz, sie endet in jedem Fall mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, und es ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt eine Neubestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.**
- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, welches durch die Stadt Wittenberg entsandt wurde und das dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung der Stadt Wittenberg zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.**
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.**
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfall nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen.**
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan.**

§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg ist Kraft seines Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden.**
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern.**

- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.**
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 7 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.**
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.**
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anders Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen; § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.**
- (7) In eilbedürftigen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden abweichend von Abs. 6 Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.**
- (8) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.**
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter namens des Aufsichtsrats unter Bezeichnung „Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH“ abgegeben.**
- (10) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag auferlegten Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen.**
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.**

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.**
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über:**

1. den Wirtschaftsplan

2. den Marketingplan
3. den Jahresabschluss
4. die Entlastung der Geschäftsführer
5. die Wahl des Abschlussprüfers

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Aufnahme und Kündigung von Darlehen und sonstigen Krediten für die Gesellschaft
2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
3. Festlegung allgemeiner Tarife
4. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren

(4) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 3 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 8 Abs. 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter bestimmt ist, ersetzt werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

§ 10 Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens vor Ablauf des 6. Monats des Geschäftsjahres statt.

Weitere Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den bzw. die Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann dem einzelnen Geschäftsführer für bestimmte Geschäfte die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Ferner kann der Geschäftsführer eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

Die zur Tagungsordnung gehörenden Unterlagen sind der Ladung beizufügen.

Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen, Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden oder es gibt eine gesetzliche Regelung.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Hauptgesellschafters (Gesellschafter mit dem höchsten Anteil am Stammkapital bzw. an der Stammeinlage). Bei Gesellschaftern mit gleich hohen Anteilen erfolgt die Wahl des Vorsitzenden durch die Gesellschafterversammlung.

Der Inhalt der Sitzungsniederschrift gilt als von den einzelnen Gesellschaftern genehmigt, sofern sie der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung gegenüber der Gesellschaft schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

Es können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden, wenn dem Verfahren kein Gesellschafter innerhalb von 7 Tagen widerspricht.

Solche Beschlüsse sind in der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorsieht.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafter

1.

Die Gesellschafter sind für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
- b) Umwandlung/Umstrukturierung/Auflösung der Gesellschaft, Änderung bzw. Erweiterung des Geschäftsgegenstandes, Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen
- c) Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns
- e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- f) *Bestellung des Abschlussprüfers (entfällt)*
- g) Genehmigung Wirtschaftsplan und Finanzplanung

2.

Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über Anträge der Geschäftsführung zu folgenden zustimmungsbedürftigen Geschäften:

- a) Bestellung und Abberufung von Prokuristen
- b) Grundstücksgeschäfte aller Art sowie Abschluss von Grundstücks- und Gebäudemietverträgen, sofern die in der Geschäftsanweisung festgelegten Wertgrößen überschritten werden
- c) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die Stellung und Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können.

§10 Jahresabschluss

1

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und gegebenenfalls dem Abschlussprüfer vorzulegen.

2.

Unverzüglich nach Eingang hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht gegebenenfalls zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Beratung vorzulegen.

3.

Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen. *In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. (entfällt)*

4,

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen. Es können jedoch keine Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden, die eine Zahlungsverpflichtung eines oder aller Gesellschafter zur Folge haben, ohne dass der oder die betroffenen Gesellschafter dem zustimmen.

§11 Stillschweigen

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach dem Ausscheiden oder der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Veräußerung, Abtretung, Pfändung und Belastung von Gesellschafteranteilen

Die Gesellschafteranteile dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Gesellschafter veräußert, übertragen oder mit einem Recht Dritter belastet werden. Das gilt entsprechend für Teile von Gesellschaftsanteilen.

Im Falle der Übertragung von Gesellschaftsanteilen eines Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern einzeln und der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu.

§ 13 Ausscheiden aus der Gesellschaft

1.

Zur Finanzierung des Non-Profit-Bereichs zahlt die Gesellschafterin Stadt Lutherstadt Wittenberg ab 2006 einen zunächst auf 3 Jahre befristeten Zuschuss von 166.000,- EUR p. a.

2.

Mit Ablauf der Verpflichtung gemäß Absatz 1, kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden - Geschäftsjahres kündigen.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung zu erfolgen.

3.

Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte. Der kündigende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten.

Die Übertragung des Geschäftsanteiles an die Gesellschaft erfolgt unentgeltlich.

§ 14 Steuerklausel

1.

Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe gesellschaftsvertraglicher Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.

2.

Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1., so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahe stehenden Gesellschafter.

3.

Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatz 1. gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatz 2. durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§15 Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zueinander nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte eine der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht rechts- wirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertrags- vorschriften nicht berührt.

§16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, nur im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg.